



R120a

Alicante, den 10/03/2009
R1131/2007-4

Peter Bock
Capistrangasse 2/19
A-1060 Wien
AUSTRIA

Betreff: Beschwerdesache R1131/2007-4
Ihr Zeichen: EMDR II

Zustellung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer

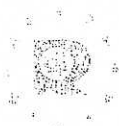
Beigefügt erhalten Sie die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 06/03/2009 über die Beschwerde, die am 13/07/2007 im Namen der EMDR - Institut Österreich - Austrian EMDR Institute - Institut für Traumatherapie / Verein handelnd unter EMDR - Institut Österreich - Institut für Traumatherapie eingereicht wurde.

Es wird auf Artikel 63 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke verwiesen, wonach gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern Klage beim Gerichtshof (Gericht erster Instanz) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Luxemburg erhoben werden kann.

Sollten Sie durch die Entscheidung beschwert sein, aber trotzdem keine Klage in der nächsten Instanz erheben wollen, wird um eine schriftliche Mitteilung gebeten.

Giada GABBAS
Geschäftsstelle

Anlage: 1 (+ 11 Seiten)
Übersandt an Telefax-Nummer: 0043158751536



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Die Beschwerdekammern

ENTSCHEIDUNG
der Vierten Beschwerdekammer
vom 6. März 2009

In der Beschwerdesache R 1131/2007-4

EMDR-Institut Österreich

Widerhofergasse 4

A-1094 Wien

Österreich

Inhaber der Gemeinschaftsmarke / Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Bock, Capistrangasse 2/19, A-1060 Wien,
Österreich

gegen

Dr. med. Arne Hofmann

Dolmanstr. 86b

D-51427 Bergisch-Gladbach

Deutschland

Antragsteller / Beschwerdegegner

vertreten durch VON KREISLER SELTING WERNER Patentanwälte,
Deichmannhaus am Dom, Bahnhofsvorplatz 1, D-50667 Köln, Deutschland

betreffend das Nichtigkeitsverfahren Nr. 1570 C (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 956 067)

erlässt

DIE VIERTE BESCHWERDEKAMMER

unter Mitwirkung von D. Schennen (Vorsitzender), I. Mayer (Berichterstatlerin) und
A. Szanyi Felkl (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamter: J. Pinkowski

die folgende

Verfahrenssprache: Deutsch

ENTSCHEIDUNG VOM 6. MÄRZ 2009 – R 1131/2007-4 –
EMDR INSTITUT ÖSTERREICH (BILDMARKE) / EMDR (BILDMARKE) et al.

Entscheidung

Sachverhalt

- 1 Die Gemeinschaftsmarke Nr. 3 956 067



wurde unter Inanspruchnahme der Farben Schwarz, Rot am 26. Juli 2004 angemeldet und am 21. November 2005 für folgende Dienstleistungen eingetragen:

Klasse 35 – Beratung bei der Organisation und Führung von Unternehmen; Personalmanagement im Bereich der Psychotherapie und Psychologie.

Klasse 41 – Ausbildung, nämlich Abhaltung von Seminaren im Bereich des Gesundheitswesens, der Psychotherapie und Psychologie.

Klasse 44 – Medizinische Dienstleistungen eingeschränkt auf jene medizinischen Bereiche und Verfahren, die die Beiziehung eines Psychotherapeuten und/oder eines Psychologen erfordern, Dienstleistungen eines Psychologen.

Klasse 45 – Lebens- und Sozialberatung.

- 2 Am 24. März 2006 stellte der Beschwerdegegner einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke („die angegriffene Marke“). Er begründete den Antrag mit dem Vorliegen von relativen Nichtigkeitsgründen gemäß Artikel 52 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke („GMV“) und stützte ihn auf folgende ältere Rechte:

- a) deutsche eingetragene Bildmarke Nr. 39502438.2



die am 20. Januar 1995 angemeldet und am 15. Januar 1996 für folgende Dienstleistungen eingetragen wurde:

Klasse 41 – Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Seminaren und Studiengruppen mit dem Sachinhalt psychotherapeutischer Behandlungsmethoden.

Klasse 44 – Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen.

Die letzte Schutzverlängerung erfolgte am 1. Februar 2005.

ENTSCHEIDUNG VOM 6. MÄRZ 2009 – R 1131/2007-4 –
EMDR INSTITUT ÖSTERREICH (BILDMARKE) / EMDR (BILDMARKE) et al.

b) deutsche eingetragene Wortmarke Nr. 39971837.0

EMDR-Institut

die am 16. November 1999 angemeldet und am 21. Februar 2000 für folgende Dienstleistungen eingetragen wurde:

Klasse 41 – Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Studiengruppen, insbesondere mit dem Sachinhalt psychotherapeutischer und medizinischer Behandlungsmethoden; Organisation und Veranstaltung von medizinischen Konferenzen, Kongressen und Symposien.

Klasse 42 – Kurberatung; Durchführung von psychotherapeutischen und medizinischen Behandlungen; Dienstleistungen eines Arztes; Dienstleistungen von Alten-, Senioren-, Genesungs- und Pflegeheimen; Dienstleistungen von Krankenhäusern und Kliniken; Krankenpflegedienste; physiotherapeutische Behandlungen.

c) Gemeinschaftsmarke Nr. 1 359 447



die am 25. Oktober 1999 angemeldet und am 26. März 2001 für folgende Dienstleistungen eingetragen wurde:

Klasse 41 – Unterricht/Bildung und Unterhaltung auf dem Gebiet der geistigen Gesundheit.

- 3 Den Antrag begründete der Beschwerdegegner mit Vorliegen von Verwechslungsgefahr mit den älteren Marken. Diese ergebe sich aus der Ähnlichkeit oder Identität der kollidierenden Dienstleistungen und der Ähnlichkeit der Marken, die allesamt dasselbe dominierende Worlelement „EMDR“ enthalten würden.
- 4 In seiner Stellungnahme wandte der Beschwerdeführer ein, die Abkürzung „EMDR“ stelle eine Gattungsbezeichnung dar und sei grundsätzlich nicht schutzfähig. Sie stehe für „Eye Movement Desensitization and Reprocessing“ und bezeichne ein effektives Verfahren zur Behandlung von Traumafolgestörungen. Als Behandlungsmethode werde EMDR auf der ganzen Welt von Ärzten und Psychotherapeuten angeboten.
- 5 Die Nichtigkeitsabteilung gab mit Entscheidung vom 16. Mai 2007 („die angefochtene Entscheidung“) dem Antrag für die folgenden Dienstleistungen statt:

Klasse 35 – Personalmanagement im Bereich der Psychotherapie und Psychologie.

Klasse 41 – Ausbildung, nämlich Abhaltung von Seminaren im Bereich des Gesundheitswesens, der Psychotherapie und Psychologie.

Klasse 44 – Medizinische Dienstleistungen eingeschränkt auf jene medizinischen Bereiche und Verfahren, die die Beiziehung eines Psychotherapeuten und/oder eines Psychologen erfordern, Dienstleistungen eines Psychologen.

Klasse 45 – Lebens- und Sozialberatung

Im Übrigen wies sie den Antrag unter Aufhebung der Kostentragungspflicht zurück.

- 6 Zur Begründung führte die Nichtkeitsabteilung aus, es bestehe Verwechslungsgefahr gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMV mit der unter Punkt 2b wiedergegebenen deutschen Wortmarke, soweit identische oder ähnliche Dienstleistungen betroffen sind, denn die Marken würden sich visuell im durchschnittlichen Maße und phonetisch hochgradig ähneln, während die ältere Marke über eine zumindest durchschnittliche Kennzeichnungskraft verfüge.
- 7 Die ältere deutsche Wortmarke mit der Wortfolge „EMDR-Institut“ habe eine durchschnittliche Kennzeichnungskraft, wobei aufgrund des Zeichenelements „Institut“ dessen Schutzzumfang leicht eingeschränkt sei. Zur Benutzung der Widerspruchsmarke sei nichts vorgetragen worden, so dass nicht von einer erhöhten Kennzeichnungskraft aufgrund von Benutzung ausgegangen werden müsse. Auch habe der Inhaber der angegriffenen Marke keine Belege für sein Argument eingereicht, die Buchstabenfolge „EMDR“ verfüge als Gattungsbezeichnung über keine Kennzeichnungskraft. Das Amt sei im Verfahren bezüglich relativer Eintragungshindernisse bei der Sachverhaltsermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt und gehe daher bei der Buchstabenfolge „EMDR“ von einer Phantasiebezeichnung aus.
- 8 Die Dienstleistungen seien teils identisch, teils ähnlich und unähnlich. Die in Klasse 41 von der angegriffenen Marke umfassten Dienstleistungen „Ausbildung, nämlich Abhaltung von Seminaren im Bereich des Gesundheitswesens, der Psychotherapie und Psychologie“ seien identisch oder zumindest hochgradig ähnlich zu den Dienstleistungen der älteren Marke in Klasse 41, denn sie würden die Durchführung von Seminaren im Bereich des Gesundheitswesens respektive psychotherapeutischer Behandlungsmethoden umfassen. Die in Klasse 44 umfassten Dienstleistungen „Medizinische Dienstleistungen eingeschränkt auf jene medizinischen Bereiche und Verfahren, die die Beiziehung eines Psychotherapeuten und/oder eines Psychologen erfordern, Dienstleistungen eines Psychologen“ seien identisch oder hochgradig ähnlich zu „Durchführung von psychotherapeutischen und medizinischen Behandlungen“ der älteren Marke. Unter die weite Formulierung „psychotherapeutische und medizinische Behandlungen“ der älteren Marke könnten auch die Dienstleistungen der jüngeren Marke subsumiert werden. Die „Dienstleistungen eines Psychologen“ in Klasse 44 der angegriffenen Marke seien identisch oder zumindest hochgradig ähnlich zur „Durchführung von psychotherapeutischen und medizinischen Behandlungen“ der älteren deutschen Marke, denn psychotherapeutische Behandlungen würden von Psychologen angeboten und durchgeführt werden. Die „Dienstleistungen eines Psychologen“ stünden auch in einem engen Ergänzungsverhältnis zu verschiedenen medizinischen Behandlungen. Die von der ange-

griffenen Marke beanspruchte Dienstleistung „Lebens- und Sozialberatung“ in Klasse 45 stehe in einem engen Ergänzungsverhältnis zur Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen der älteren Marke, denn sie werde vorwiegend durch Psychologen erbracht. Beide Dienstleistungen würden sich an die gleichen Abnehmerkreise richten und seien daher ähnlich.

- 9 Die „Beratung bei der Organisation und Führung von Unternehmen“ in Klasse 35 der angegriffenen Marke sei nicht ähnlich zu den Dienstleistungen der älteren Marke. Diese Dienstleistung gehörte einem anderen Geschäftszweig an als die Ausbildungsdienstleistungen und die medizinischen Dienstleistungen der älteren Marke. Art und Zweck dieser Dienstleistungen, aber auch das benötigte Know-how seien jeweils verschieden, was auch für die Dienstleistungserbringer gelte. „Personalmanagement im Bereich der Psychotherapie und Psychologie“ in Klasse 35 der angegriffenen Marke sei hingegen entfernt ähnlich zu „Dienstleistungen von Krankenhäusern und Kliniken“. Die Führung eines Krankenhauses erfordere auch Personalmanagement. Spezialkliniken würden auch Psychotherapien anbieten. Das von der angegriffenen Marke umfasste „Personalmanagement“ stehe somit in einem Ergänzungsverhältnis zu den in Klasse 42 geschützten Dienstleistungen der älteren Marke.
- 10 Es bestehe eine hochgradige visuelle und phonetische Ähnlichkeit zwischen den Zeichen. Beide würden die Buchstabenfolge „E-M-D-R“ sowie das Wort „Institut“ beinhalten. Bis auf den Bindestrich sei das ältere Zeichen vollständig in der angegriffenen Marke enthalten. Die angegriffene Marke enthalte zudem noch zwei rote Pfeile, die die Wortelemente „EMDR INSTITUT ÖSTERREICH“ elipsenförmig umschließen würden. Die Buchstabenfolge „EMDR“ sei das zentrale Element der angegriffenen Marke und werde vom Abnehmer unmittelbar wahrgenommen. Die Zeichen seien deshalb bildlich stark ähnlich. Die im bildlichen Zeichenvergleich festgestellten Ähnlichkeiten würden sich auch in phonetischer Hinsicht fortsetzen. Die ersten sieben Silben der beiden Vergleichszeichen seien identisch. Da die bildlichen Elemente der angefochtenen Marke nicht ausgesprochen werden, dem Zeichenanfang im Zeichenvergleich großes Gewicht zukomme und das Zeichenelement Österreich aufgrund seines beschreibenden Charakters nicht als dominant angesehen werden könne, seien die Zeichen phonetisch hochgradig ähnlich. Mangels Beweise müsse das Amt davon ausgehen, dass es sich bei „EMDR“ um eine Phantasiebezeichnung handle, weshalb ein begrifflicher Vergleich der Zeichen nicht vorgenommen werden könne.

Beschwerdegründe

- 11 Mit der am 13. Juli 2007 eingelegten und am 14. September 2007 begründeten Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer, den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zurückzuweisen.
- 12 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Annahme der Nichtigkeitsabteilung, die in den Widerspruchsmarken enthaltene Buchstabenfolge „EMDR“

sei eine Phantasiebezeichnung. Unter Bezugnahme auf diverse Fachveröffentlichungen aus dem Bereich der Psychologie trägt er vor, die Abkürzung „EMDR“ stehe für „*Eye Movement Desensitization and Reprocessing*“ (auf Deutsch: „Augenbewegungs-Desensibilisierung“) und stelle ein therapeutisches Verfahren in der Behandlung von Traumafolgestörungen dar. Dem relevanten Publikum, das aus Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten bestehe, sei die Abkürzung „EMDR“ als Bezeichnung für eine anerkannte psychotherapeutische Behandlungsmethode bekannt.

- 13 Dies habe der Beschwerdeführer bereits in der Stellungnahme vom 14. August 2006 im Nichtigkeitsverfahren vorgetragen. Selbst wenn die Nichtigkeitsabteilung diesen Vortrag mangels Belegen nicht berücksichtigt habe, könnten die nunmehr im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen nicht als verspätet zurückgewiesen werden, denn sie würden zur Stützung der bereits fristgerecht vorgetragenen Tatsachen dienen.
- 14 Der Beschwerdegegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Die kollidierenden Dienstleistungen würden sich auch an allgemeine Verbraucher richten, bei denen keine Kenntnisse im Bereich der Psychologie erwartet werden könnten. Zudem müssen die von dem Beschwerdeführer erst im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen als verspätet zurückgewiesen werden, denn sie hätten bereits in der ersten Instanz vorgelegt werden können.

Entscheidungsgründe

- 15 Die Beschwerde ist begründet. Aufgrund der inhärenten Kennzeichnungsschwäche der älteren Marken kann die Verwechslungsgefahr auch für identische Dienstleistungen ausgeschlossen werden, weswegen der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der angegriffenen Marke gemäß Artikel 52 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe a Ziffern (i) und (ii) GMV zurückzuweisen war.
- 16 Gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a GMV wird eine Gemeinschaftsmarke auf Antrag beim Amt für nichtig erklärt, wenn eine in Artikel 8 Absatz 2 GMV genannte ältere Marke besteht und die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 1 GMV erfüllt sind.
- 17 Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMV ist auf Widerspruch des Inhabers einer älteren Marke die angemeldete Marke von der Eintragung ausgeschlossen, wenn wegen ihrer Identität oder Ähnlichkeit mit der älteren Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die beiden Marken erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen in dem Gebiet besteht, in dem die ältere Marke Schutz genießt, wobei die Gefahr von Verwechslungen die Gefahr einschließt, dass die Anmeldung mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

- 18 Eine Verwechslungsgefahr liegt dann vor, wenn das Publikum glauben könnte, dass die betreffenden Waren oder Dienstleistungen aus demselben Unternehmen oder gegebenenfalls aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen (siehe Urteile des Gerichtshofes vom 22. Juni 1999 in der Rechtssache C-342/97 Lloyd Schuhfabrik Meyer & Co. GmbH/Klijsen Handel BV („Lloyd Schuhfabrik“) Slg. 1999, I-3819, Randnr. 19; vom 29. September 1998 in der Rechtssache C-39/97 Canon Kabushiki Kaisha/Metro-Goldwyn-Mayer, Inc., vormals Pathe Communications Corporation („Canon“) Slg. 1998, I-5507, Randnr. 17).
- 19 Das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Diese Beurteilung impliziert eine bestimmte Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere zwischen der Ähnlichkeit der Marken und der Ähnlichkeit der mit diesen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen. So kann ein geringer Grad der Ähnlichkeit der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt (siehe „Lloyd Schuhfabrik“, oben erwähnt, Randnr. 18 und 19). Die Verwechslungsgefahr ist umso größer, je größer sich die Kennzeichnungskraft der älteren Marke darstellt (siehe Urteil des Gerichtshofes vom 11. November 1997 in der Rechtssache C-251/95 Sabèl BV/ Puma AG, Rudolf Dassler Sport („Sabèl“) Slg. 1997, I-6191, Randnr. 24).

Nichtigkeitsantrag aufgrund der unter Randnr. 2a wiedergegebenen älteren Marke

- 20 Aufgrund der inhärenten Kennzeichnungsschwäche der unter Randnr. 2a wiedergegebenen älteren Marke kann die Verwechslungsgefahr selbst für identische Dienstleistungen ausgeschlossen werden, zumal die Markenähnlichkeit unterdurchschnittlich ist.
- 21 Die ältere Marke ist in Deutschland eingetragen. Daher muss die Verwechslungsgefahr in diesem Land untersucht werden, weil es dort zu Markenkollisionen kommen kann.
- 22 Die kollidierenden Dienstleistungen umfassen unterschiedliche Dienstleistungsarten (etwa Ausbildungsveranstaltungen, Personalmanagement, medizinische Dienstleistungen), die allesamt einen inhaltlichen Bezug zu psychotherapeutischen Behandlungsmethoden aufweisen. Sie richten sich an das Fachpublikum aus dem Bereich der Psychotherapie (Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten) und sonstiges interessiertes Publikum.
- 23 Die ältere Marke ist unter anderem für „Durchführung von Seminaren mit dem Sachinhalt psychotherapeutischer Behandlungsmethoden“ in Klasse 41 geschützt. In derselben Klasse genießt die angegriffene Marke Schutz für „Abhaltung von Seminaren im Bereich der Psychotherapie“. Da es sich dabei um eine

unterschiedliche Beschreibung derselben Dienstleistung handelt, besteht insoweit eine Identität.

- 24 Die Kennzeichnungskraft der älteren Marke ist für alle geschützten Dienstleistungen stark eingeschränkt. Die Marke besteht aus der Buchstabenfolge „EMDR“, die inmitten eines weißen Kreises und einer konzentrischen schwarzen Ellipse platziert ist. Die Buchstabenfolge hat im Bereich der Psychotherapie und insbesondere Psychotraumatologie eine definierte Bedeutung und bezeichnet als Abkürzung des englischsprachigen Begriffs „*Eye Movement Desensitization and Reprocessing*“ ein Verfahren zur Behandlung von Traumafolgestörungen. Die Abkürzung „EMDR“ wird in Alleinstellung oder in Begriffen „EMDR-Therapie“, „EMDR-Technik“ auch in Deutschland benutzt und ist den deutschsprachigen relevanten Fachkreisen bekannt (vgl. www.wikipedia.de und die dort angegebene Fachliteratur). Insoweit ist das Worlelement der älteren Marke beschreibend für die geschützten Dienstleistungen. Die Unterscheidungskraft der Widerspruchsmarke beruht auf der graphischen Ausgestaltung der Buchstabenkombination.
- 25 Die Übereinstimmung der kollidierenden Marken in dem Worlelement kann keine markenrechtlich relevante Ähnlichkeit begründen. Die Beurteilung der Zeichenähnlichkeit umfasst die Prüfung, ob die beiden betroffenen Zeichen visuell, phonetisch oder ihrer Bedeutung nach ähnlich sind, wobei auf den Gesamteindruck der Marken abzustellen ist und insbesondere die kennzeichnungskräftigen und dominierenden Elemente zu berücksichtigen sind (siehe Urteil des Gerichtshofes vom 6. Oktober 2005 in der Rechtssache C-120/04 Medion AG/Thomson multimedia Sales Germany & Austria GmbH („Thomson Life“) Slg. 2005, I-8551, Randnr. 28). Die Übereinstimmung in der Buchstabenfolge „EMDR“ fällt zwar sowohl bei dem visuellen als auch beim phonetischen Vergleich auf, sie beschränkt sich aber gerade auf ein nicht unterscheidungskräftiges Element. Aus den gleichen Gründen kann auch der Bezug zur EMDR-Therapie in beiden Marken keine relevante begriffliche Ähnlichkeit begründen. Lediglich beim visuellen Vergleich lässt sich eine entfernte Ähnlichkeit feststellen, die aus der graphischen Ausgestaltung der Buchstabenfolge „EMDR“ zentral und innerhalb eines ellipsenförmigen Ornaments resultiert.
- 26 Da die ältere Marke eine eingeschränkte Kennzeichnungskraft hat und der Markenvergleich lediglich eine entfernte visuelle Ähnlichkeit ergibt, kann die Verwechslungsgefahr auf Seiten des relevanten Fachpublikums aus dem Bereich der Psychotherapie in Deutschland selbst für identische Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Nichtigkeitsantrag aufgrund der unter Randnr. 2b wiedergegebenen älteren Marke

- 27 Auch der Nichtigkeitsantrag aufgrund der unter Randnr. 2b wiedergegebenen älteren Marke bleibt ohne Erfolg, denn zwischen den Marken besteht keine markenrechtlich relevante Ähnlichkeit.

- 28 Die kollidierenden Dienstleistungen richten sich an Fachleute und im Bereich der Psychotherapie spezialisiertes Publikum. Inso weit gilt das unter Randnr. 22 Gesagte. Diesem Publikum wird sich die Wortfolge „EMDR-Institut“, die in der älteren Marke enthalten ist, mit der für die kollidierenden Dienstleistungen beschreibenden Bedeutung im Sinne von Institut für EMDR-Therapie ohne weiteres erschließen.
- 29 Der beschreibende Charakter der Wortfolge wirkt sich auch auf den Markenvergleich aus. Auch wenn die Wortfolge „EMDR-Institut“, welche die ältere Marke bildet, nahezu unverändert (ohne Bindestrich) in der angegriffenen Marke enthalten ist, kann eine Übereinstimmung in einem nicht unterscheidungskräftigen Element nicht zu einer markenrechtlich relevanten Ähnlichkeit führen.

Nichtigkeitsantrag aufgrund der unter Randnr. 2c wiedergegebenen älteren Marke

- 30 Aufgrund der Kennzeichnungsschwäche der unter Randnr. 2c wiedergegebenen älteren Marke und der sehr entfernten Markenähnlichkeit ist die Verwechslungsgefahr auf Seiten des maßgeblichen spezialisierten Publikum für die kollidierenden hochgradig ähnlichen Dienstleistungen ausgeschlossen.
- 31 Als Gemeinschaftsmarke genießt die ältere Marke Schutz im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Dieses Gebiet ist der Beurteilung der Verwechslungsgefahr zugrunde zu legen. Die kollidierenden Dienstleistungen richten sich auch an das Fachpublikum (vgl. Ausführungen unter Randnr. 22).
- 32 Die Abkürzung „EMDR“ wird von dem relevanten Fachpublikum aus dem Bereich der Psychotherapie im gesamten europäischen Gebiet verstanden. Es handelt sich dabei um eine Abkürzung eines englischsprachigen Fachterminus, die von den Fachkräften im Bereich der Psychotherapie in Europa verwendet wird. Zum einen handelt es sich bei dem relevanten Publikum um medizinische Fachkräfte, die mit Englisch als der internationalen Kommunikationssprache vertraut sein dürften. Zum anderen zeigen mehrsprachige Quellen, dass sich die Abkürzung in vielen europäischen Sprachen eingebürgert hat, so dass der Begriff „EMDR“ dort verwendet wird (vgl. Beiträge in „wikipedia.org“ in Spanisch, Französisch, Italienisch, Holländisch, Schwedisch etc.). Die beschreibende Bedeutung der Abkürzung wird somit im gesamten europäischen Gebiet wahrgenommen, was zur erheblichen Schwächung der Kennzeichnungskraft der Marke führt. Ihre Unterscheidungskraft baut nicht auf dem Wortelement, sondern auf der graphischen Ausgestaltung auf, insoweit gelten die Ausführungen zu der unter Randnr. 2a wiedergegebenen älteren Marke entsprechend (vgl. Randnr. 24).
- 33 Die entfernte visuelle Ähnlichkeit der kollidierenden Marken resultiert lediglich aus dem vergleichbaren Motiv der graphischen Ausgestaltung. Inso weit gilt das unter Randnr. 25 Gesagte. Diese Ähnlichkeit, gepaart mit der Kennzeichnungsschwäche der älteren Marke ist nicht ausreichend, eine Verwechslungsgefahr zu

begründen, auch wenn die kollidierenden Dienstleistungen in Klasse 41 als zumindest hochgradig ähnlich zu bewerten sind.

- 34 Damit muss auch der Nichtigkeitsantrag aufgrund der unter Randnr. 2c genannten älteren Marke zurückgewiesen werden.
- 35 Schließlich ist noch zu betonen, dass die Bedeutung der Buchstabenfolge „EMDR“ im relevanten Bereich im Rahmen der Bewertung der Kennzeichnungskraft der älteren Marken hätte von Amts wegen berücksichtigt werden müssen. Die Bezeichnung wird in allgemein zugänglichen enzyklopädischen Quellen zitiert und erklärt. Der Beschwerdeführer hat die Nichtigkeitsabteilung auf die Bedeutung des Begriffs hingewiesen. Da es sich dabei um eine Tatsache handelt, die zum Allgemeinwissen aus dem betroffenen Gebiet gehört und sich leicht verifizieren lässt, durfte sie in der angefochtenen Entscheidung nicht außer Acht gelassen werden.

Kosten

- 36 Der Beschwerdegegner trägt als unterliegender Beteiligter gemäß Artikel 81 Absatz 1 GMV die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Nichtigkeitsverfahrens.

Kostenfestsetzung

- 37 Gemäß der am 25. Juli 2005 in Kraft getretenen neuen Fassung des Artikels 81 Absatz 6 GMV setzt die Beschwerdekammer in der Entscheidung die Kosten bereits fest, sofern sich die Kosten auf die an das Amt gezahlten Gebühren und die Vertretungskosten beschränken. Die Kammer setzt daher gemäß Regel 94 Absatz 7 Buchstabe d Ziffer (v) GMDV die Kosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 550 EUR fest. Für das Nichtigkeitsverfahren werden gemäß Regel 94 Absatz 7 Buchstabe d Ziffer (iv) GMDV die Kosten auf 450 EUR festgesetzt. Gemäß Regel 94 Absatz 6 GMDV hat der Beschwerdegegner auch die von dem Beschwerdeführer entrichtete Beschwerdegebühr in Höhe von 800 EUR zu ersetzen. Der Beschwerdegegner trägt daher die dem Beschwerdeführer im Nichtigkeits- und Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 1.800 EUR.

Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet

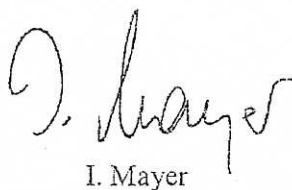
DIE KAMMER

wie folgt:

1. Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit wird unter Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 16. Mai 2007 zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer die im Nichtigkeits- und Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten zu erstatten.
3. Der Betrag der von dem Beschwerdegegner an den Beschwerdeführer zu erstattenden Kosten wird auf 1.800 EUR festgesetzt.



D. Schennen



I. Mayer



A. Szanyi Feigl

Geschäftsstellenbeamter:



J. Pinkowski